

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Höckendorf, Höckendorf, Niederschönau, St. Michael, Heinrichsberg, Marienberg, Röhrsdorf, Otmannsdorf, Mühlendorf, St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, St. Margaretha, Thurn, Niedermühle, Schönbach und Eichheim

Amtsblatt für das Hgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

64. Jahrgang.

Nr. 67

Wochentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 22. März

Haupt-Postamt
im Amtsgerichtsbezirk

1914

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags, ausserwiegens bis zum jüngsten Tag. — Postabrechnung: Abonnement 1 Jahr, 60 Pf., durch die Post bezogen 1 Jahr, 75 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf., Beihäufungen je nach der Größe des Beihäufens 5 Pf. bis 10 Pf., einschließlich Postkarten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. Beihäufungen bis 10 Pf. kosten 10 Pf., bis 20 Pf. 15 Pf., bis 30 Pf. 20 Pf. Ein einzelner Teil kostet die zweisätzige Seite 30 Pf. Beihäufungen bis 10 Pf. kosten 10 Pf. Telegramm-Adresse: **L** a g e b l a t t

Die diesjährige

Prüfung der Web- und Wirkshule

findet Sonntag, den 29. März nachmittags von 2-1/2 Uhr in nachgenannter Reihenfolge statt:

2-300 praktisches Arbeiten im Web- und Wirksaale,
300-400 theoretische Prüfung.

Letztere findet in der Aula des Fachschulgebäudes, Zimmer Nr. 34, statt.
Hieran anschließend die Entlassungsfeier der abgehenden Schüler.

Die schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen, sowie gefertigten Waren sind im Ausstellungszimmer Nr. 38 von Sonntag, den 29. März bis Sonntag, den 5. April täglich von 2-5 Uhr zur gesl. Besichtigung ausgelegt.

Die in der Anstalt hergestellten Web- und Wirkwaren werden zum Materialpreis abgegeben und gelangen an den Ausstellungstagen, außer Sonntag, zum Verkauf.

Die Eltern der Schüler, sowie alle Freunde und Gönner der Web- und Wirkshule seien hiermit zum Besuch der öffentlichen Prüfung, Entlassungsfeier und Ausstellung freundlich eingeladen.

Der Web- und Wirkshulverein.

E. Baumann, Vorsitzender.

Das Lehrercollegium.

G. Guntzum, Schulleiter.

Bekanntmachung.

Nachdem die Behandlung der Einkommen- und Ergänzungsteuerzettel am 18. und 19. dls. Ms. erfolgt ist, werden alle diejenigen Beitragspflichtigen,

welche eine Steuerausfertigung nicht erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich beim Unterzeichneten zu melden.

Rödlich, den 21. März 1914.

Reinholt,
Gemeindevorstand.

Der Plan über die Auslegung von Fernsprechlabeln in Lichtenstein liegt bei dem Postamt in Lichtenstein-Gallnberg auf die Dauer von 4 Wochen öffentlich aus.

Chemnitz, 17. März 1914. **Raiderliche Ober-Postdirektion.**

Öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz.

Anmeldungen zu den einzelnen Abteilungen: **Höhere Abteilung**, deren Reifezeugnis zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt. **Vorklasse** dazu, in die gute Volkschüler mit dem 13. Lebensjahr aufgenommen werden. **Einjähriger Höherer Nachkurs** für junge Leute mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. **Lehrlings Abteilung, Handels-Volksschule**, in die gute Volkschüler nach ihrer Einführung eintreten können. **Einjährige Handelschule für Mädchen** werden für die Eltern 1914 beginnenden Kurse entgegen genommen und Prospekte und nähere Auskunft erteilt vom

Direktor Prof. Dr. Willgrod.

Das Wichtigste.

* Sven Hedin fordert zum Anschluß der schwedischen auswärtigen Politik an die Mächte des Treibandes, hauptsächlich an Deutschland, auf.

* Prinz und Prinzessin Ferdinand von Rumänien sind gestern nachmittag in Berlin eingetroffen. Sie wurden am Bahnhof von dem Kaiser und der Kronprinzessin empfangen.

* Von den bei der Dampferatastrophe bei Benedict verunglückten Personen sind bisher 30 Leichen geborgen worden.

* Vor dem deutschen Konsulat in Warschau veranstalteten polnische Studenten deutschfeindliche Kundgebungen.

* Die atlantische Schiffskonferenz hat zu keinem Ergebnis geführt und ist auf den 1. Mai vertagt worden.

* Nach mehrjähriger Verhandlung wurde gestern in einem Spionageprozeß in Wien gegen neun Russen das Urteil gefällt. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen. Die übrigen wurden zu mehrjähriger Stecherstrafe verurteilt.

* Wenn sich die Darstellungen Polakows bestätigen, so hat die Kölner Polizei einen sehr schweren Misshandlungsfall begangen. In russischen Marinetränen und im Ministerium des Kriegs besteht man auf einer exemplarischen Bestrafung der Schulden.

* Senator Gauthier ist zum französischen Marineminister ernannt worden.

* Beim Leichenbegängnis des von Jean Caillaux erschossenen Journalisten Calmette kam es in Paris zu Unruhen.

* Der Senat in Washington hat einen Zusatz zur Verfassungsurkunde, den Frauen das Stimmecht zu gewähren, abgelehnt.

Ungesetzliche Konfirmandenseiern.

Eine wichtige Entscheidung auf dem Gebiete des Volkschulwesens hat soeben das sächsische Oberlandesgericht gefällt. Die Bezirksschulinspektionen für Weissen (Stadt und Land), Rossen, Lommatsch und Wilsdruff, die Hauptmannschaft Weissen und die Städte zu Weissen, Rossen, Lommatsch und Wilsdruff erließen am 8. März 1913 eine Bekanntmachung, die den Schulkindern und Fortbildungsschülern, einschließlich der aus der Schule auslassenden, im fortbildungsschulpflicht-

tigen Alter stehenden, wenn auch noch nicht formell in die Fortbildungsschule aufgenommenen jungen Leute, den Besuch jedweder Versammlung oder Veranstaltung für Konfirmanden, die nicht von den zuständigen Geistlichen oder Lehrern ausgeht oder von der Königlichen Bezirksschulinspektion ausdrücklich genehmigt ist, untersagte. Die Polizeibehörden aber ihrerseits unterstätig dieser Anordnung der Schulbehörden zu widerlaufen Veranlagung und bedrohten die Zulassung und Aufforderung der jungen Leute zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark.

Die Weingutsarbeiter-Ehefrau St. und der Heinzelscher E., beide aus Weinböhla, sollen gegen diese Bekanntmachung verstoßen haben, weshalb gegen beide wegen Übertretung von § 5 Absatz 6 des Volkschulgesetzes eine Strafverfügung über 5 Mark erlassen wurde. Das Schöffengericht erkannte auf Kreispräsident, indem es die Anklage vertrat, daß die Bekanntmachung der Rechtsgültigkeit entbehre. Nach § 4 der ministeriellen Verordnung von 1878 seien nur die Ortschaftsbehörden berechtigt, derartige Bestimmungen in die Kreisordnung einzunehmen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Dresden die beiden Angeklagten verurteilt. Es wurde für erwiesen angeschaut, daß die Angeklagten trotz der Bekanntmachung in Gemeindelast mit ihren eben konfirmierten, acht Tag zuvor aus der Volkschule entlassenen Kindern an dem am Samstag vom Geschäftsführer für Weinböhla im Sturzhaus San Remo veranstalteten Elternabend teilgenommen hätten. Dieser Veranlagung bestand aus Bejung, Alegation und Detonation usw. Zu dem Elternabend hätten auch hauptsächlich die Konfirmanden mitkommen sollen. Das Landgericht führte weiter aus, es könne trotz des veränderten Namens nicht zweifelhaft sein, daß die Veranstaltung ihrem ganzen Charakter nach ganz besonders die Beteiligung von Konfirmanden, zum Zwecke der Einweihung auf sie in geistlicher oder seelischer und damit natürlich auch in fülllich religiöser Hinsicht nach irgendwelcher Richtung hin im Auge gehabt habe. Die Angeklagten hätten von dem Verbot Kenntnis gehabt, und wenn sie trotzdem die Veranstaltung besucht hätten, so bedeute das eine offene Auflehnung, ein eigenmächtiges Eintrittieren gegen die Schulordnung.

Gegen dieses Urteil legten die Angeklagten Revision beim Oberlandesgericht ein und bestreiten die Berechtigung der Bezirksschulinspektion zum Erlass sel-

cher Anordnungen. Der Strafgericht hat das Rechtsmittel verworfen. Die Einwendungen seien unbegründet und den Ausführungen der Verteidiger sei beizutreten. Die Anordnung sei allgemein bindend gewesen, und da sie einen Alt der Schulzucht zur Durchführung und Aufrechterhaltung der fülllich-religiösen Erziehung der Kinder darstellt, so war auch die Bezirksschulinspektion berechtigt, das Verbot auf die aus der Volkschule entlassenen, aber in die Fortbildungsschule noch nicht eingetretenen Kinder zu erstreben. Die Verteidiger des Reichsvereinsgeistes berührten nicht die Bestimmungen über die Schulzucht. „Dr. Anz.“

Deutsches Reich.

Berlin. Das Reiseprogramm des Kaisers. Der Kaiser fährt am Sonntag abend vom Bahnhof Friedrichstraße ab und trifft am Montag gegen mittag in Peking ein. Von dort fährt er nach Schloss Schönbrunn, wo um 1,30 Uhr Frühstückstablet beim Kaiser von Österreich ist. Die Abreise von Schönbrunn ist auf den Abend desselben Tages festgelegt, die Ankunft in Venedig und die Einquartierung auf der „Hohenzollern“ auf Dienstag vormittag. Am Mittwoch findet mittags Frühstückstablet bei dem König und der Königin von Italien im Schloß statt und abends Diner an Bord des Kaisers. Am Freitag geht die „Hohenzollern“ früh in See nach Schloss Miramar, wo der Kaiser das Frühstück bei dem Erzherzog Franz Ferdinand einnimmt. Am Nachmittag geht die „Hohenzollern“ nach Korfu in See, wo sie am Sonnabend abend eintrifft. Sonntag nachmittag begibt sich der Kaiser an Land.

— (Der neue Statthalter.) Das offizielle Telegraphenbüro hat zwar die Meldung ausgearbeitet, die Ernennung des Nachfolgers des Grafen von Wedel auf den Posten des Statthalters von Hh. Voithringen sei noch nicht erfolgt, in sonst gutunterrichteten Kreisen hält man aber die Ansicht aufrecht, daß an der Ernennung des jetzigen preußischen Ministers des Innern von Dallwitz zum Statthalter nicht mehr zu zweifeln sei. Als Radikal für Herrn von Dallwitz im Ministerium des Innern wird mit ziemlicher Bestimmtheit der Oberpräsident von Lippe, der frühere Polizeipräsident von Berlin, von Windheim, genannt. Es gilt auf für sicher, daß die Publikation dieser Veränderungen morgen oder übermorgen erfolgt.

— (Bemerkung.) Die Ausschreibungen, die sich eine Anzahl Polen, angeblich polnische Studenten, gegen das deutsche Konsulat in Warschau richten haben, we-